



Rechtsgrundlage

Der Datenschutz ist einer Vielzahl von Gesetzen geregelt. Dazu gehört das Bundesgesetz, die Landesgesetze, das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutzgesetze der Länder sowie Bereichsspezifische Datenschutzregelungen des Bundes und der Länder. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bildet die Grundlage des Datenschutzes im Jugendzentrum Jocketa. Wir verarbeiten personenbezogene Daten auf Basis einer Einwilligung gemäß § 6 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSGVO) ab dem 25.05.2018, gemäß Art.6 Abs.1 lit.a DSGVO. Darüber hinaus ist gemäß Art.6 DSGVO Abs.1c und e eine Datenverarbeitung auch dann zulässig, wenn die Einwilligung nicht erteilt wurde. Weitere besonders relevante Rechtsvorschriften finden im StGB §203-berufliche Schweigepflicht, Kunsturheberrechtsgesetz § 23 KunstUrhG

Grundbegriffe, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und Einwilligung

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art.6 Abs. 1 DSGVO nur rechtmäßig, wenn die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat, die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Eine Einwilligung ist jede freiwillig, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn:

- sie freiwillig abgegeben wird
- sie für einen bestimmten Sachverhalt abgegeben wird
- die betroffene Person klar und verständlich informiert wurde (Zweck)
- die betroffene Person darüber informiert wurde, dass sie die Einwilligung jederzeit widerrufen kann
- die Einwilligung durch eine eindeutig bestätigende Handlung erfolgt ist (z.B. Ankreuzen)

Zweckbindung:

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, ob auf der Basis einer Einwilligung, eines Vertrages oder einer Interessenabwägung darf nur für die konkret festgelegten Zwecke erfolgen.

Der Zweck ist vorher klar zu benennen.



Datenminimierung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem vorgegebenen Zweck entsprechen und auf das angemessene notwendige Maß beschränkt werden.

Richtigkeit der Daten:

Die erhobenen Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

Speicherbegrenzung:

Verantwortliche dürfen nur die personenbezogenen Daten erheben und speichern, die sie brauchen, um den zulässigen Zweck zu erreichen. Daraus ergibt sich, dass personenbezogene Daten, die für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind und es auch keine sonstigen Aufbewahrungsvorschriften gibt, zu löschen oder so zu ändern sind, dass der Personenbezug wegfällt.

Sicherheit der Datenverarbeitung:

Die Einhaltung der DSGVO im Jugendzentrum Jocketa ist im Datenschutzkonzept der Einrichtung verankert und nachprüfbar. Im Verarbeitungsverzeichnis wird Rechenschaft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten abgelegt.

Der Datenschutzbeauftragte, Organigramm, Bestellung, Verpflichtungserklärung

siehe Organigramm

Verfahrensverzeichnisse, Datenschutzfolgeabschätzung, Auftragsdatenverarbeitung, Rechte der Betroffenen, Informationspflicht, Organisatorisch-technische Anforderungen an den Datenschutz

Eine Datenschutzfolgeabschätzung nach § 35 DSGVO ist im Jugendzentrum Jocketa bisher nicht notwendig.

Sonstige Informationen, Materialien und Vorgänge zum Datenschutz

Anlage 1: Foto- und Veröffentlichungserlaubnis